

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 7A..
im Landkreis Altenkirchen
vom 16. 10. 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66),
BS 791 - 1, wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Mudersbach
Flur ⁸....., Parzellen-Nr. 313/8, stehende ,
in der anliegenden Karte gekennzeichnete Linde,
wird ~~wird~~ zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Dorflinde" in der,
Bahnhofstraße

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner ~~Die Bäume sollen wegen ihrer~~ besonderen
Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zer-
störung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals
führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich
zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Natur-
denkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren
Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Er-
haltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu
dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

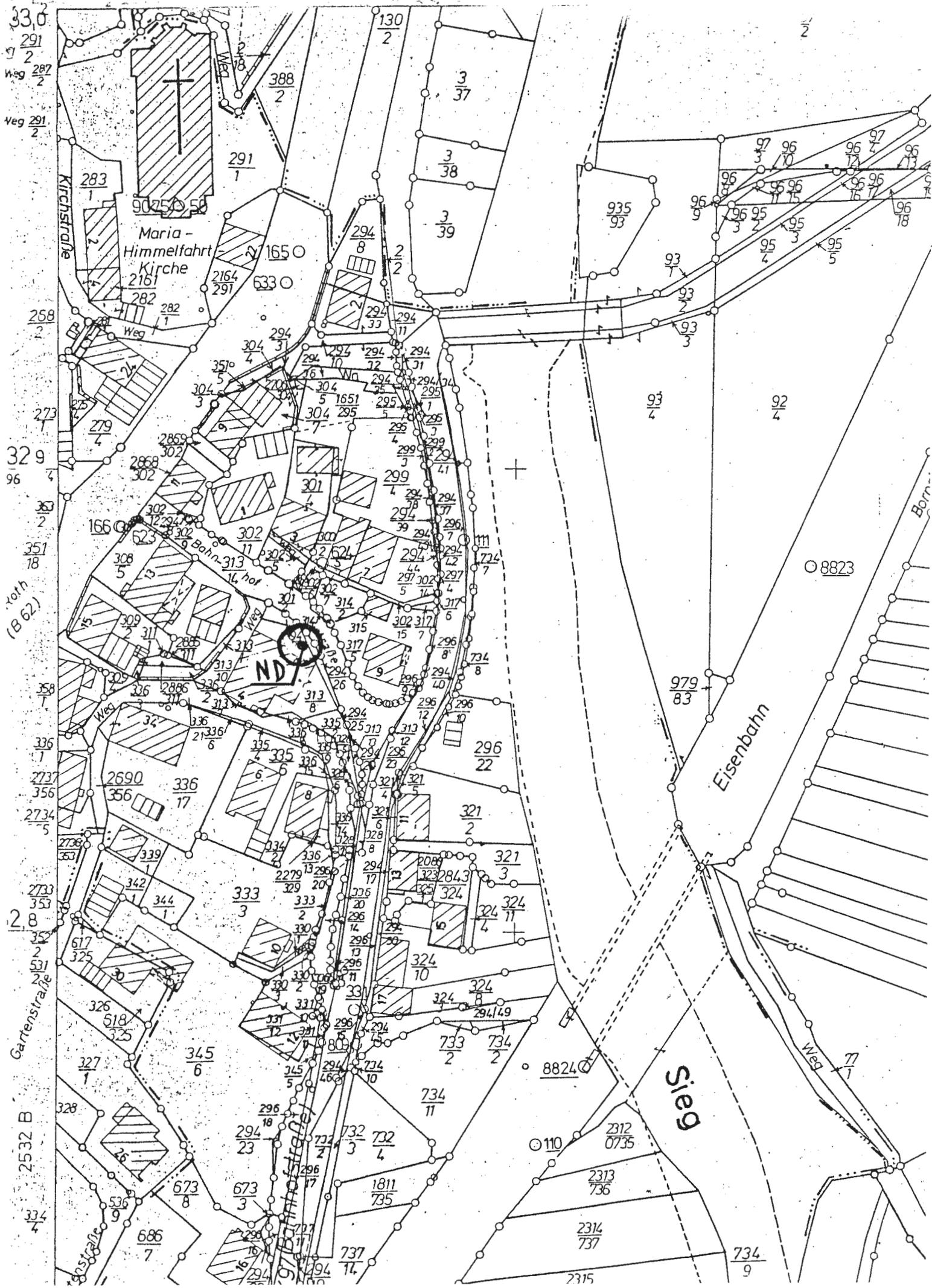
§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 16. 10. 1985
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde



(Dr. Beth)
Landrat



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 5

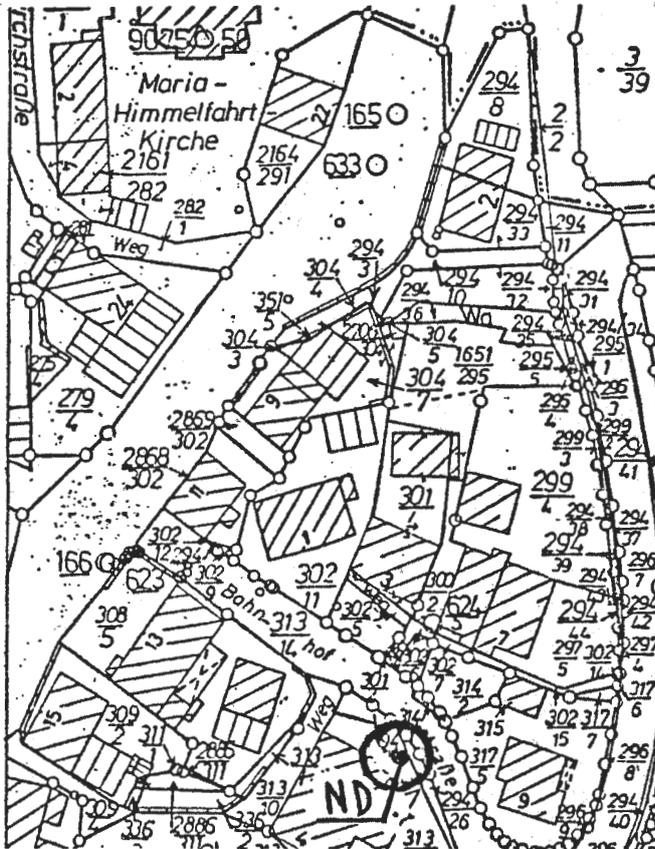
Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.
Altenkirchen, den 16. 10. 1985

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 71
im Landkreis Altenkirchen vom 16. 10. 1985
Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979
(GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.
März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 - 1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Mudersbach Flur 8, Parzellen-Nr. 313/8 stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Linde wird zum Naturdenkmal bestimmt.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Dorflinde“ in der Bahnhofstraße



§ 2

- (1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.
- (4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.